

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 241/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 31. August 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat seit dem 1. November 1996 gegen die Beklagte ein Recht auf Zahlung von Altersrente. Der Geldwert dieses Rechts beruht zu einem Großteil auf Beschäftigungszeiten in der DDR, die zugleich nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz in der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland versichert sind. Das in der DDR dort versichert gewesene Entgelt wurde von der Beklagten auf DM aufgewertet und gemäß der Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) auf Westniveau hochgewertet und mit den Werten bis zur allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze bei der Vorleistungsbewertung mit Entgeltpunkten berücksichtigt. Der Kläger meint, seine in der DDR erzielten Arbeitsverdienste müssten auch insoweit zu höheren Entgeltpunkten führen, als sie infolge der Aufwertung und der Hochwertung rechnerisch über der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze liegen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen, weil in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden ist. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung ab, weil diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Er beschränkt sich auf folgenden Hinweis:
- 3 Der Kläger macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung und weiche "hinsichtlich von Gründen" von höchstrichterlicher Rechtsprechung ab. Er hat nicht dargelegt, dass der Revisionszulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG vorliegt. Er hat schon keine Rechtsfrage zur Auslegung oder Anwendung einer Norm des Bundesrechts formuliert und auch zur Klärungsbedürftigkeit sowie zur Klärungsfähigkeit der von ihm angedeuteten, in der höchstrichterlichen Rechtsprechung umfassend behandelten Thematik der Systementscheidung keine Ausführungen gemacht. Die Beschwerdebegründung beschränkt sich lediglich darauf, die Rechtsmeinungen des Klägers zu skizzieren. Ebenso wenig wurde hinreichend bezeichnet, dass das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) von einer Entscheidung eines der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer hat schon keinen Rechtssatz benannt, mit dem das LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen sein könnte, ebenso wenig einen bestimmten Rechtssatz aus einer bestimmten höchstrichterlichen Entscheidung, von dem das LSG mit seinem (hier nicht benannten) Rechtssatz abgewichen sein könnte. Auch alle anderen, zur Bezeichnung einer Divergenz notwendig anzusprechenden Voraussetzungen sind nicht bezeichnet worden.



- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)